Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 22.12.2022

Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung)

vom 20. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 20. Dezember 2022 folgende Anpassung örtlicher Entgeltregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Entgeltordnung der Musikschule

Die Entgeltordnung der Musikschule vom 19.05.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2
Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek vom 23.02.2021 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Entgeltordnung wird folgender Absatz eingefügt:

Umsatzsteuer:
Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3
Änderung der Entgeltordnung für die Mensen der Stadt Herrenberg

Die Entgeltordnung für die Mensen der Stadt Herrenberg vom 22.03.2014, zuletzt geändert am 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird Nr. 3.1 eingefügt:

3.1 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrig-keit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bean-standet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 21.12.2022

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.12.22 08:40:39 +01'00'